



Satzung CVJM Ulm

Christlicher Verein Junger Menschen e.V.
Münsterplatz 21
89073 Ulm
Tel. 07 31/15 18 93-0
Fax 07 31/15 18 93-22
www.cvjm-ulm.de

in der geänderten Fassung vom 28. November 2006

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Ulm/Donau e.V.“, abgekürzt: CVJM Ulm.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ulm und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

§ 2 Grundlage und Aufgabe

- (1) Der CVJM gründet sich auf Jesus Christus, wie er uns im Neuen Testament bezeugt wird. Die Mitglieder des CVJM versuchen, nach diesem Bekenntnis zu leben.

Grundlagen dafür sind die Schriften des Alten und Neuen Testaments, sowie die in Paris 1855 beschlossene Zielerklärung „Pariser Basis“ und den Zusatzklärungen von 1905 und 1985, siehe Anhang.

- (2) Der CVJM hat die Aufgabe, junge Menschen auf Jesus Christus hinzuweisen, ihnen zu helfen, das eigene Leben zu bewältigen und sie zu verantwortlichem christlichem Handeln hinzuführen.
- (3) Diesem Zweck dienen die Einrichtungen des CVJM und alle seine Aktivitäten an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
Die Arbeit ist dabei nicht nur auf Mitglieder beschränkt.
- (4) Der CVJM arbeitet vertrauensvoll mit den evangelischen Kirchengemeinden, der evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ulm und den anderen Jugendorganisationen in der Stadt Ulm zusammen. Die ökumenische Arbeit verdient dabei besondere Beachtung.
- (5) Als regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Ulm mit seinen Gruppen, Kreisen, Vereinen, Aktionen und den Gruppierungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des achten Buches, Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der CVJM erfüllt gemäß § 2 Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies in einer Mitgliederversammlung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Die gleiche Regelung ist auch auf § 2 anzuwenden (Änderung des Vereinszweckes).
- (2) Wenn bei dieser Mitgliederversammlung weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind, muss unter Beachtung der Formvorschriften in § 7.2 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dabei entscheidet dann eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke unterliegt sein Vermögen der Verfügung der evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ulm mit der Bestimmung zur Verwendung für die evangelischen Jugendarbeit in Ulm.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Alle in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten bestimmen sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
- (2) Diese Satzung vom November 2006, wurde in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 28. November 2006 beschlossen.

Anhang:

Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung („Pariser Basis“):
“Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.”

1. Zusatzklärung:
“Keine an sich so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.”
(1905 bei der 16. CVJM Weltkonferenz in Paris beschlossen).
2. Zusatzklärung:
“Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.”
(Beschluss des Hauptausschusses des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. vom Oktober 1985)

(11) Über die Sitzungen des Hauptausschusses wird ein Protokoll geführt, das von einem Vorstandsmitglied und vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

(12) Der Hauptausschuss wählt mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl den Vorstand.

(13) Der Hauptausschuss wählt auf zwei Jahre den Schriftführer/die Schriftführerin mit einfacher Stimmenmehrheit.

(14) Zur Leitung einer Gruppe des CVJM bedarf eine Person oder ein Team der Zustimmung des Hauptausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit.

(15) Im Bedarfsfall ernennt der Hauptausschuss hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und regelt deren Rechts- und Berufsverhältnisse zum Verein. Der Hauptausschuss übt die Fachaufsicht aus.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus drei Personen und dem Kassierer/der Kassiererin zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt, eine Unterscheidung in Vorsitzender, Stellvertreter usw. wird nicht getroffen. Dem Vorstand muss mindestens eine Frau und ein Mann angehören. Vorstandsmitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die Mitglied nach § 4.1 ist.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach dem Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Das Recht des Hauptausschusses, mit der Mehrheit seiner Mitglieder während der Amtszeit des Vorstandes Vorstandsmitglieder neu zu wählen, bleibt unberührt.

(3) Ein neu gewähltes Vorstandsmitglied, das bisher gewähltes Mitglied des Hauptausschusses war, scheidet aus dem Hauptausschuss als gewähltes Mitglied aus. Beim Nachrücken gilt § 8.7. Beim Ausscheiden aus dem Vorstand kann das Mitglied mit Zustimmung des Hauptausschusses bis zur nächsten Wahl stimmberechtigtes Mitglied des Hauptausschusses bleiben.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung kann jeweils nur von einem Vorstandsmitglied zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vorgenommen werden.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses verantwortlich. Die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt der Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses und wird veröffentlicht.

(6) Der Kassierer/die Kassiererin ist für die Rechnungsführung und Vermögensverwaltung des Vereins zuständig.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff BGB.

Das Stimmrecht kann immer nur persönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertreter übertragbar.

(2) Wer nicht ständig und aktiv am Vereinsleben teilnehmen kann, aber trotzdem bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann als unterstützendes Mitglied aufgenommen werden. Ein unterstützendes Mitglied kann nicht in den Hauptausschuss oder in den Vorstand gewählt werden. Ein unterstützendes Mitglied hat eingeschränkte Rechte und Pflichten, die vom Hauptausschuss gesondert festgelegt werden. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besteht nicht.

Juristische Personen können Mitglied ohne Stimmrecht werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod.
- durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss.
- durch Ausschluss.

Ein Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Hauptausschuss erfolgen

- wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen zwei Jahre im Rückstand ist.
- wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Ausgaben des CVJM werden durch Beiträge, Spenden und Zuschüsse gedeckt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis Ende März zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.

§ 6 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung, § 7
- der Hauptausschuss, § 8
- der Vorstand, § 9

(2) Bei Bedarf können von der Mitgliederversammlung oder vom Hauptausschuss Unterausschüsse eingesetzt werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Alle Mitglieder werden einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand zur ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, wenn der Hauptausschuss dies beschließt oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit beraten und entscheiden. Sie kann Arbeitsaufträge zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an den Vorstand bzw. Hauptausschuss erteilen.

Inbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der hauptamtlichen Jugendreferenten/Jugendreferentinnen;
- Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder, nachdem die Jahresabrechnung durch die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen ohne Beanstandungen geblieben ist;
- Beratung und Genehmigung des vom Hauptausschuss aufgestellten Haushaltsplanes;
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Wahl der Hauptausschussmitglieder;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen auf jeweils zwei Jahre

(4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel nach dem Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit. Zu einer Änderung der Zweckbestimmung des Vereinsvermögens und der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer/der Schriftführerin protokolliert und von ihm/ihr zusammen mit einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Die Beschlüsse sind fortlaufend zu nummerieren und lückenlos gesondert aufzubewahren.

§ 8 Der Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss kommt die gesamte Leitung und die Verwaltung des CVJM zu.

(2) Der Hauptausschuss besteht aus zwölf über 16 Jahre alten gewählten Mitgliedern nach § 4.1. Nach Möglichkeit soll der Hauptausschuss paritätisch besetzt sein. Ergibt sich durch die Wahl in der Mitgliederversammlung eine von der Parität abweichende Besetzung des Hauptausschusses, so ist das Wahlergebnis bindend.

(3) Außerdem gehören dem Hauptausschuss der geschäftsführende Jugendreferent/die geschäftsführende Jugendreferentin des CVJM / Evangelischen Jugendwerks Ulm, der Jugendpfarrer/die Jugendpfarrerin als Vertreter/Vertreterin des Evangelischen Kirchenbezirks, die hauptamtlichen Jugendreferenten/Jugendreferentinnen mit Arbeitsschwerpunkt im CVJM und der Vorstand mit Sitz und Stimme an.

(4) Durch Beschluss des Hauptausschusses können auch andere Personen vorübergehend oder dauernd ohne Stimmrecht zu den Sitzungen beigezogen werden. Der Hauptausschuss kann bis zu drei Mitgliedern mit Stimmrecht bis zur nächsten Wahl zu wählen, wenn wichtige Aufgabengebiete des CVJM nicht vertreten sind.

(5) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Alljährlich scheidet die dienstältere Hälfte aus und ist wieder wählbar.

Die in § 8.3 genannten Personen sind nicht wählbar.

(6) Die Wahl der Hauptausschussmitglieder erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe. Der Stimmzettel soll so viele Namen von Frauen und Männern enthalten als Personen zu wählen sind. Jeder Name darf nur einmal auf dem Stimmzettel stehen. Enthält ein Stimmzettel Namen nicht wählbarer Personen oder geht aus dem Namen nicht eindeutig hervor, um welche Personen es sich handelt, so ist der betreffende Stimmzettel nur hinsichtlich dieser Namen ungültig. Stimmzettel, die weniger als die erforderliche Zahl von Namen enthalten, sind insoweit gültig, als sie Namen wählbarer Personen enthalten.

(7) Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Hauptausschussmitglied aus dem Hauptausschuss aus, so tritt dasjenige Vereinsmitglied, welches bei der letzten Wahl die höchste Stimmenzahl von den nicht in den Hauptausschuss gewählten Mitgliedern erhalten hat, auf die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen an dessen Stelle. Die Zusammensetzung nach § 8.2 soll beim Nachrücken berücksichtigt werden.

(8) Die Hauptausschusssitzungen sind in der Regel öffentlich und sollen durch das Mitteilungsorgan des Vereins bekannt gegeben werden.

(9) Der Hauptausschuss wird mindestens viermal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangt.

(10) Beschlussfähig ist der Hauptausschuss bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.